

**Betreff:****Anpassung der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

**Datum:**

04.05.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	04.05.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

**Beschluss:**

„Der Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Nds. Beamtenrechts 2009 wurde die NLVO geändert und ein neues Laufbahnrecht verabschiedet. Der bisherige Aufstieg in den höheren Dienst entfiel und kann seitdem durch eine eigene Qualifizierung ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Stadt Braunschweig als oberste Dienstbehörde gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO am 6. Februar 2018 mit dem Beschluss einer Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund, dass in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr zum einen nur selten ein Dienstposten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer feuerwehrtechnischer Dienst), zu besetzen ist, den Mitarbeitenden jedoch gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden soll, und zum anderen auftretenden Vakanzen zukünftig effektiver zu begegnen sein wird, ist die Richtlinie inhaltlich anzupassen.

Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, des technischen Dienstes sowie weiterer Fachrichtungen besteht eine eigene Richtlinie, die von der Anpassung nicht berührt ist.

2. Änderungsentwurf „Qualifizierungsrichtlinie Feuerwehr“

Durch die vorliegende Modifizierung der Qualifizierungsrichtlinie ([Anlage](#)) wird die Qualifizierung mit dem jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren verbunden. Dies hat zur Folge, dass in

dem gesamten Verfahren nur die Durchführung eines Assessment-Centers erforderlich ist. Das Auswahlverfahren für die Stellenbesetzung entscheidet somit auch zugleich über die sich anschließende Qualifizierung.

Mit der Richtlinie kann so die Möglichkeit geschaffen werden, die Stellenbesetzung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) zu öffnen. Für die im Stellenbesetzungsverfahren erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber wird die in der Richtlinie geregelte Qualifizierung zur Bedingung der Stellenbesetzung und deren erfolgreiche Absolvierung zur Voraussetzung für die Übertragung des höheren Amtes.

Diese Koppelung ermöglicht für herausgehobene Dienstposten die gezielte Förderung und Bindung engagierter und leistungsstarker Dienstkräfte an die Stadt Braunschweig. Sie erhöht die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahnguppe 2, um Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamten das berufliche Fortkommen zu ermöglichen, und vergrößert die personalwirtschaftliche Flexibilität, Stellen bestmöglich und zeitnah besetzen zu können.

Eine Anpassung der Inhalte wurde zudem vorgenommen, um damit den aktuell im feuerwehrtechnischen Dienst üblichen Qualifizierungsinhalten zu entsprechen.

Eine erste Anwendung soll die Qualifizierungsrichtlinie bereits im Stellenbesetzungsverfahren für die Abteilungsleitung für die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF (IRLS) im Fachbereich 37 Feuerwehr erfahren.

Die Maßnahme ist mit dem Gesamtpersonalrat abgestimmt, der gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 22 NPersVG zustimmen muss.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

**Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig  
zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14  
gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung (NLVO)  
„Qualifizierungsrichtlinie Feuerwehr“ für die Laufbahn der Fachrichtung Feuer-  
wehr**

### **Vorbemerkung**

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung erfordert für Beamtinnen und Beamte im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung.

Vor dem Hintergrund, dass in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr nur selten ein Dienstposten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehem. höherer feuerwehrtechnischer Dienst), zu besetzen ist, den Mitarbeitenden jedoch gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden soll, wird die Qualifizierung mit dem jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren verbunden. Dies hat zur Folge, dass in dem gesamten Verfahren nur die Durchführung eines Assessment-Centers (AC) erforderlich ist.

Die Ausschreibung des Dienstpostens, der durch den Erwerb der erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Qualifizierung besetzt werden soll, erfolgt durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr.

Die Qualifizierung setzt im Stellenbesetzungsverfahren die Teilnahme an dem AC, die positive Auswahlentscheidung sowie die Zustimmung der Personalvertretung (GPR) zum Stellenbesetzungs vorschlag voraus. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, welche die Beamtin bzw. den Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

### **1. Persönliche Voraussetzungen**

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zu der Teilnahme am Stellenbesetzungsverfahren für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14. Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr.

Ist die Ausschreibung auch für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 geöffnet, kann die Personaldezernentin oder der Personaldezernent zugleich weitere persönliche Voraussetzungen mit der Ausschreibung festlegen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

## **2. Auswahlverfahren und Entscheidung**

Ein Auswahlverfahren für den zu besetzenden Dienstposten, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet gleichzeitig über die Zulassung und Teilnahme an der an den Dienstposten geknüpften Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

### Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten für die ausgeschriebene Stelle vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein AC durch, begleitet dieses und entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) Fachbereichsleitung 10 - Zentrale Dienste -
- b) Fachbereichsleitung 37 - Feuerwehr -
- c) Abteilungsleitung 10.1 - Personalbetreuung, -entwicklung und -kostenabrechnung –
- d) Abteilungsleitung 37.3 – Ausbildung und Technik -
- e) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens  
jeweils mit Stimmrecht, sowie
- f) einem Mitglied des Örtlichen Personalrates Fachbereich 37 Feuerwehr,
- g) der Gleichstellungsbeauftragten  
jeweils mit beratender Stimme.

### Assessment-Center (AC)

Die aufgrund der Bestenauslese nach der Gesamtnote der dienstlichen Beurteilung zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein AC zu absolvieren.

Inhaltlich kommen im AC klassische AC-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag, Planübung), die das wichtige Thema Personalführung mit abbilden.

Die Bewertung der durchgeführten AC-Module erfolgt anhand einer Punkteskala, die im Vorfeld des AC von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission festgelegt wurde. Gleichermaßen gilt für die bei einzelnen Modulen und im AC insgesamt zu erreichenden Richtwerte.

## Entscheidung

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens und die Zulassung zur Qualifizierung trifft die Auswahlkommission anhand der dienstlichen Beurteilung und im Falle eines Leistungsgleichstandes nach einer ausschärfenden Betrachtung anhand des Ergebnisses des AC.

## **3. Qualifizierung**

Der Beamtin bzw. dem Beamten wird nach erfolgreichem Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens der höherwertige Dienstposten übertragen und diese bzw. dieser zur Absolvierung der Qualifizierung verpflichtet. Die Qualifizierung beinhaltet Maßnahmen, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen.

Die Qualifizierung richtet sich nach § 32 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) in der jeweils geltenden Fassung und den dort festgelegten Regelungen für die berufliche Entwicklung in der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes nach Maßgabe der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen. Insbesondere die in Anlage 1 zur VAP2.2-Feu festgelegten Inhalte und Module des 2. Ausbildungsjahrs oder mit diesen vergleichbare Inhalte sind für einen erfolgreichen Abschluss abzuleisten.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann in begründeten Fällen (z.B. für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bei Unmöglichkeit, erforderliche Qualifizierungsmodule im vorgegebenen Zeitrahmen zu absolvieren) auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Eine mögliche Verlängerung ist mit Fachbereich 37 Feuerwehr abzustimmen.

Die Dauer der Qualifizierung und die Qualifizierungsmaßnahmen werden in einem individuellen Qualifizierungsplan durch den Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr festgeschrieben, der die geplanten Fort- und Weiterbildungen und Hospitationen beinhaltet.

Der Qualifizierungsplan soll die im Stellenbesetzungsverfahren und insbesondere durch das AC gewonnenen Erkenntnisse über den vorhandenen Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamtin bzw. des Beamten berücksichtigen. Die Fortbildungen sollen möglichst außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Der Fachbereich 10 Zentrale Dienste informiert die Beamtin bzw. den Beamten über ihren bzw. seinen individuellen Qualifizierungsplan.

Die Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Während der Qualifikation nimmt die Beamtin bzw. der Beamte bereits die neuen Aufgaben des höheren Statusamtes auf dem ausgeschriebenen Dienstposten wahr. Die Aufgabenwahrnehmung während der Abwesenheit regelt der Fachbereich 37 Feuerwehr.

### Hospitationen

In der Regel enthält der Qualifizierungsplan vier Hospitationen für die Dauer von jeweils 4 bis 10 Wochen Dauer. Diese sind bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen (z.B. Niedersächsisches Innenministerium) und bei anderen Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren oder anderen geeigneten Dienststellen (z.B. Großleitstellen) zu absolvieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Facharbeit anzufertigen, die Bestandteil der Beförderungsprüfung nach § 32 VAP2.2-Feu ist.

### **4. Qualifizierungsabschluss**

Voraussetzung für den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Beförderungsprüfung nach § 32 Abs. 3 VAP2.2-Feu an einer zentralen Ausbildungsstelle bestanden und die im Qualifizierungsplan vorgesehenen Hospitationen und Fortbildungen abgeleistet hat. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Stellungnahmen der Behörden/Dienststellen bzw. Bescheinigungen, das Bestehen der Prüfung durch ein Prüfungszeugnis nachzuweisen.

Die Beförderungsprüfung kann bei Nichtbestehen für diese Qualifizierungsmaßnahme einmal wiederholt werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind dem Fachbereich 10 Zentrale Dienste zur Prüfung zuzuleiten.

Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierung trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 S. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Personaldezernentin oder des Personaldezernenten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 im feuerwehrtechnischen Dienst. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet. Eine Beförderung setzt entsprechend § 20 Abs. 2 NBG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 1 NLVO die Feststellung der Eignung für das höhere Amt nach einer Erprobungszeit von i. d. R. sechs Monaten voraus.